



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die in der Stadt Herzogenrath ansässigen Musik- und Gesangsvereine haben sich am 12. Dezember 1973 zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen.

Diese trägt den Namen:

„Arbeitsgemeinschaft der musik- und gesangspflegerischen Vereine der Stadt Herzogenrath“

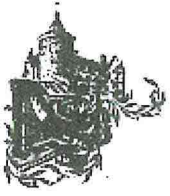
in der Folge „arge“ genannt.

2. Die „arge“ hat ihren Sitz in der Stadt Herzogenrath.
3. Die postalische Anschrift lautet c/o Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath.
4. Das Geschäftsjahr der „arge“ ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck der Gemeinschaft

1. Die „arge“ ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Zweck und die Aufgaben der „arge“ sind:
 - a) Kontaktpflege unter den einzelnen Mitgliedsvereinen
 - b) Koordinierung von Terminen, zumindest für herausragende Veranstaltungen
 - c) Organisation gemeinsamer Veranstaltungen der Mitgliedsvereine
 - d) Unterstützung der für Kultur zuständigen Stelle der Stadt Herzogenrath bei besonderen Anlässen
 - e) Erfahrungsaustausch über durchgeführte Veranstaltungen
 - f) Gegenseitige Unterstützung bei der Nachwuchspflege



- g) Verteilung der von der Stadt Herzogenrath jährlich zur Verfügung gestellten Fördermittel für musikalische Aktivitäten nach den Richtlinien vom 23.08.2023

§ 3

Finanzwesen

1. Die „arge“ arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht und soll kein eigenes Kapital oder Vermögen besitzen.
2. Alle Erträge aus Gemeinschaftsveranstaltungen werden nach Abzug der entstandenen Kosten gleichmäßig an die Vereine ausgezahlt, die am Zustandkommen des Ertrages beteiligt waren.
3. Die Stadt Herzogenrath soll der „arge“ für ihre Aufgaben Finanzmittel zur Verfügung stellen.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied in der „arge“ kann jeder Musik- oder weltliche Gesangsverein werden, der in der Stadt Herzogenrath ansässig ist. Kirchenchöre, die ihren kulturellen Beitrag innerhalb des Kirchenraumes Herzogenrath leisten, sind ebenfalls Mitglied der arge.
2. Professionell musizierende Gruppen und auch Einzelpersonen können **nicht** Mitglied werden.
3. Für die Mitgliedschaft in der „arge“ ist der einer Vereinigung fehlende Status „e.V.“ nicht hinderlich.
4. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
5. Eintritt und Austritt können durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden der „arge“ erfolgen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.



2. Personen von Mitgliedsvereinen über 18 Jahren haben das aktive und passive Wahlrecht.
3. In der Mitgliederversammlung der „arge“ hat jeder Mitgliedsverein 1 (eine) Stimme.
4. Die Mitglieder haben das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn der schriftliche Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt wird.
5. Alle Mitglieder sind gehalten
 - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
 - b) untereinander ein kollegiales und freundschaftliches Verhältnis zu pflegen
 - c) dem Ansehen der „arge“ nicht zu schaden
 - d) eine/n Vertreter/in des Vereins zur Mitgliederversammlung zu entsenden

§ 6

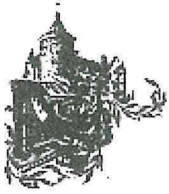
Vorstand

1. Der Vorstand der „arge“ setzt sich wie folgt zusammen:

dem/der	1. Vorsitzenden
dem/der	2. Vorsitzenden
dem/der	1. Geschäftsführer/in
dem/der	2. Geschäftsführer/in
dem/der	Schriftführer/in
dem/der	Beisitzer/in,

die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind.

2. Die Stadt Herzogenrath entsendet den/die 1. Geschäftsführer/in, der/die nicht der Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf.
3. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
4. Die „arge“ wird gemeinschaftlich durch zwei Vertreter/innen des Vorstandes, darunter dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 1. Geschäftsführer/in vertreten.

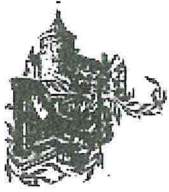


5. Die Neuwahl des Vorstandes ist alle zwei Jahre durchzuführen. Wiederwahl ist möglich.
6. Über alle Vorstandssitzungen ist vom/von der Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem/ihrem Amt aus, ist dies dem/der 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende hat mindestens einmal im Kalenderjahr (möglichst in den ersten drei Monaten) eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einladung hierzu muss mindestens 4 (vier) Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen, den Vorstandsmitgliedern, den Revisoren und dem/der Ehrenvorsitzenden zugestellt werden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des/der 1. Vorsitzenden, des Geschäftsberichtes des/der 1. Geschäftsführers/in, des Berichts der Revisoren
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) die Wahl der Revisoren
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 2 (zwei) Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden eingegangen sein müssen
 - f) die Wahl eines Ehrenmitglieds
 - g) Beschluss und Änderung der Satzung
 - h) Aussprache und Diskussion.



4. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang oder eine weitere Abstimmung erforderlich.
5. Die Wahlen erfolgen offen durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten sind sie geheim und schriftlich durchzuführen.
6. Von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom/von der Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen.
7. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind die im Rat der Stadt Herzogenrath vertretenen Fraktionen einzuladen.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Er/sie muss dies

- a) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen 3 (drei) Monaten
- b) wenn es von 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird binnen 4 (vier) Wochen nach Antragseingang. Der/die Vorsitzende hat spätestens 2 (zwei) Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann eine Person eines Mitgliedsvereins werden, die sich besondere Verdienste um die „arge“ erworben hat.

Ein Ehrenmitglied wird von der Mitgliederversammlung gewählt.



arge

Arbeitsgemeinschaft
der musik- und
gesangpflegenden Vereine
der Stadt Herzogenrath



§ 10

Auflösung

Die Auflösung der „arge“ kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

§ 11

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen zu dieser Satzung, die ein Mitgliedsverein für erforderlich hält, dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen und können nur mit absoluter Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Satzung und Geschäftsordnung der „arge“ ist von der Mitgliederversammlung, die am 23.08.2023 stattfand, genehmigt und tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Gleichzeitig mit der Genehmigung dieser Satzung und Geschäftsordnung werden die Grundlagen für die bisherige Zusammenarbeit der musik- und gesangpflegenden Vereine der Stadt Herzogenrath vom außer Kraft gesetzt.

Herzogenrath, den 27.10.2023

Für den Vorstand:

Dorothee Hammers
Vorsitzende

Für die Stadt Herzogenrath:

Renate Wallraff
Beigeordnete